

Antrag öffentlich

Federführendes Amt	Nr.
Amt für Planung und Naturschutz	244/2012

Betreff:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Thema: Einführung eines Sozialtickets

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit Berichterstattung:	14.06.2012
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung:	15.06.2012

Erläuterungen zum Antrag:

Ausgangslage

Mit Erlass vom 08.08.2011 hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets bekannt gemacht. Die Richtlinie ist bis zum 01.01.2016 befristet. Eine weitere Förderung des Landes über diesen Zeitpunkt hinaus ist aus heutiger Sicht ungewiss.

Nach der Richtlinie gewährt das Land den Kreisen und kreisfreien Städten in der Summe einen festen Betrag (15 Mio. € für 2011 und 30 Mio. € für 2012). Das Förderverfahren für 2012 ist abgeschlossen. Für die Förderung des Jahres 2013 ist ein Förderantrag bis zum 15.09.2012 zu stellen.

Nach dem vom Land vorgegebenen Verteilungsschlüssel wären 331.000 € in 2012 auf den Kreis Warendorf entfallen. Eine verbindliche Mittelbereitstellung für die Jahre 2013 und Folgejahre liegt nicht vor. Diese hängt von den Ergebnissen der Beratungen für den Landeshaushalt ab.

Das Sozialticket muss mindestens allen Personen angeboten werden, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld (SGB II), Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (Sozialhilfe, SGB II), Regelleistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz oder laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen.

Die Zahl der Anspruchsberechtigten für den Kreis Warendorf ist in der Anlage 1 nach Altersgruppen differenziert dargestellt.

Ausgestaltung des beantragten Sozialtickets

Das beantragte Sozialticket enthält bestimmte Regeltarifangebote zu einem reduziertem Fahrpreis. Die Differenz zum Regeltarif ist durch Zahlung des Kreises an die Verkehrsunternehmen auszugleichen. Je nach Altersgruppen sollen den betreffenden Personen folgende Fahrkarten angeboten werden:

- für 6 20-jährige: FunAbo mit dem Geltungsbereich Netz Münsterland, Eigenbeteiligung: 5 €; der reguläre Fahrpreis beträgt 13 €
- für 21 59-jährige: Abo zum Preis eines FirmenAbos mit dem Geltungsbereich für eine Stadt/Gemeinde (Preisstufe 2), Eigenbeteiligung: 15 €; der reguläre Fahrpreis beträgt 45,70 €
- ab 60 Jahren: 60plusAbo mit dem Geltungsbereich des Kreisgebietes,
 Eigenbeteiligung: 15 €; der reguläre Fahrpreis beträgt 36,80 €.

Zusätzlich soll für die 21 – 59-jährigen das bereits heute vorhandene Tarifangebot "Abo-AnschlussTicket" genutzt werden: Abo-Kunden sollen mit dem EinzelTicket Kind zum halben Preis über den Geltungsbereich ihrer Abo-Karte hinaus fahren. So könnten Abo-Kunden mit einem Abo für eine Stadt/Gemeinde mit diesem Ticket längere Strecken

preisgünstiger zurücklegen.

Beispiel bei einem AnschlussTicket der Preisstufe 3: pro Fahrt 2,15 €

bei 1 Hin- und Rückfahrt pro Monat: 4,30 €
bei 5 Hin- und Rückfahrten pro Monat: 21,50 €
bei 10 Hin- und Rückfahrten pro Monat: 43,00 €

Jeweils zuzüglich der Eigenbeteiligung von 15 €. Bei häufigeren Fahrten wird das Preisniveau des Regeltarifs Abo erreicht.

Die genannten Preise entsprechen dem ab 01.08.2012 geltenden Tarif.

Für die Altersgruppe bis 5 Jahre ist die Nutzung des ÖPNV unabhängig von einem Sozialticket kostenfrei.

Nach Rückfrage beim Verkehrsministerium wurde bestätigt, dass das beantragte Sozialticket in Hinblick auf den räumlichen Anwendungsbereich und den preisstufenorientierten Ansatz den zur Zeit geltenden Richtlinien des Landes entspricht.

Zuschussbedarf des Kreises Warendorf

Die folgende Kalkulation für das beantragte Sozialticket wurde von der RVM vorgelegt. Hierbei wurden folgende Nutzungsgrade der Anspruchsberechtigten unterstellt: 5%, 7,5% und 10%. Im Folgenden ist das Ergebnis dargestellt. Bei der Gruppe 21 – 59-jährigen wurde das FirmenAbo als Berechnungsgrundlage gewählt.

Ergebnis für den Kreis Warendorf bei Nutzung von 5% 7,5% 10% Erforderlicher Tarifausgleich in Tsd. € 229 343 457 Die entsprechende Detailauflistung ist in Anlage 2 dargestellt.

Die Erfahrungen aus dem Kreis Unna zeigen, dass ca. 6% der Anspruchsberechtigten das Sozialticket nutzen. Unter der Voraussetzung, dass das Land NRW die bisherige Förderung des Jahres 2012 in Höhe von 331 Tsd. € auch für die folgenden Jahre in gleicher Höhe gewähren würde, wären die erforderlichen Zuzahlungen des Kreises an die Verkehrsunternehmen durch die Landesförderung gedeckt.

Mobilitätshilfen der Sozialverwaltung

I. Jobcenter

Bürger, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II beziehen, können in verschiedenen Formen Unterstützung zur Herstellung und Beibehaltung der Mobilität erhalten:

- 1. Anteil für Mobilität im Regelbedarf
- 2. Anrechnung von Fahrkosten bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- 3. Einzelfallregelungen
- 4. Fahrkostenerstattungen im Rahmen von Integrationsaktivitäten

1. Anteil für Mobilität im Regelbedarf

Für den Lebensunterhalt werden Regelsätze gewährt. In diesen Regelsätzen sind Anteile für "Verkehr" enthalten. Die Anteile beschränken sich auf ÖPNV und Fahrrad; nicht eingeflossen sind Beträge für PKW. Die Anteile betragen bei einem Regelsatz von

374,00 €	(Alleinstehende)	ca. 23,54 €
337,00 €	(Ehegatten)	ca. 21,19 €
299,00 €	(ab 18. Lebensjahr)	ca. 18,82 €
287,00 €	(15. bis 18. Lebensjahr)	ca. 13,04 €
251,00 €	(7. bis 14. Lebensjahr)	ca. 14,47 €
219,00 €	(bis 6. Lebensjahr)	ca. 12,17 €

2. Anrechnung von Fahrkosten bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Für Fahrkosten, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit während des Leistungsbezuges entstehen, werden vom Erwerbseinkommen die tatsächlichen Kosten für den ÖPNV abgesetzt oder bei Benutzung eines Kfz 0,20 € für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung berücksichtigt. Darüber hinaus können die Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung vom Einkommen abgesetzt werden.

3. Einzelfallregelungen

In seltenen Fällen, z.B. bei der Ausübung des Umgangsrechts, können die Kosten für Besuche von Kindern bei einem Elternteil übernommen werden. Darüber hinaus kann ein unabweisbarer Bedarf im Einzelfall durch ein Darlehen aufgefangen werden.

4. Fahrkostenerstattungen im Rahmen von Integrationsaktivitäten

Die Gewährung von Hilfen zur Mobilität ist im Flächenkreis Warendorf in der Regel die Voraussetzung zur Teilnahme der erwerbsfähigen Leistungsbezieher an nahezu allen aktivierenden oder qualifizierenden Maßnahmen unterschiedlicher Ausprägung. Die nachfolgende Kurzübersicht vermittelt einen Überblick über die aktuelle Bewilligungspraxis im Jobcenter Kreis Warendorf:

- Fahrten zu Terminen beim Jobcenter auf Einladung
- Fahrten zu Vorstellungsgesprächen bei Arbeitgebern
- Fahrten zur auswärtigen Arbeitsaufnahme (nur für einen befristeten Zeitraum zu Beginn der Tätigkeit)
- Fahrten zur Teilnahme an Trainingsmaßnahmen bei Arbeitgebern
- Fahrten zu Terminen beim Gesundheitsamt und anderen Ämtern/ Institutionen auf Veranlassung des Jobcenters
- Fahrten zur Teilnahme an Gruppenmaßnahmen
- Fahrten zu Einzelmaßnahmen (z.B. Qualifizierungsmaßnahmen)
- Fahrten anlässlich Reha-Maßnahmen

Die o. g. Fahrten mit dem eigenen PKW werden mit 0,20 € je gefahrenen Kilometer vergütet, soweit die Inanspruchnahme eines PKWs notwendig ist. In allen anderen Fällen werden die Kosten für die Inanspruchnahme des ÖPNV (Monats-, Wochen-, Tagesticket) erstattet. Es wird die jeweils günstigste Verbindung geprüft.

Darüber hinaus können im Rahmen des Vermittlungsbudgets zur Anbahnung konkreter Arbeitsaufnahmen – falls kein ÖPNV in Anspruch genommen werden kann – Fahrerlaubnisse der Klasse B und Zuschüsse zum Kauf eines Fahrzeugs bewilligt werden.

Unter dem Aspekt des Lohnabstandsgebotes ist in der Anlage 3 eine Vergleichsberechnung durchgeführt worden. Mit dem Lohnabstandsgebot bezeichnet man die Forderung, dass Einkommen, die als Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe gewährt werden, deutlich unter den Einkommen liegen sollen, die in den unteren Lohngruppen am Arbeitsmarkt erzielt werden können. Hieraus ergibt sich, dass das verfügbare Haushaltsnettoeinkommen einer vierköpfigen Familie mit 2.500 € brutto um rund 382 € monatlich höher liegt, als der Anspruch einer Familie mit SGB II-Leistungen. Unter Berücksichtigung verschiedener einmaliger Leistungen und sonstiger Vergünstigungen wird dieser Mehrbetrag teilweise aufgezehrt.

II. Sozialamt

Bei den für das Sozialticket berechtigten Familien im SGB XII ist zu beachten, dass es sich um nicht erwerbsfähige Personen handelt, für die Kosten eines Pkw nicht übernommen werden können. Bei einem nachgewiesenen besonderen Bedarf ist eine Erhöhung des Regelsatzes für Fahrtkosten denkbar.

Behinderte Personen erhalten im Einzelfall Leistungen des Behindertenfahrdienstes. Diese Leistungen würden durch die Einführung eines Sozialtickets nicht tangiert, da der Behindertenfahrdienst nur mit Spezialfahrzeugen erfolgt. Der ÖPNV ist hier nicht geeignet.

Für einige Personen werden im Rahmen der Eingliederungshilfe die Fahrkosten zu Therapien (Autismustherapie, Frühförderung) übernommen. Dies ist der Fall, wenn die Nutzung des ÖPNV nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Diese Kosten würden auch weiter anfallen.

Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G" haben, werden im ÖPNV unentgeltlich befördert. Voraussetzung ist, dass der Ausweis mit einer gültigen Wertmarke versehen ist, die für ein halbes Jahr 30 € kostet. Personen, die Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem 3. und 4. Kap SGB XII erhalten, wird die Wertmarke ausgegeben, ohne dass der Betrag zu entrichten ist.

III. Gesundheitsamt

Im sozialpsychiatrischen Dienst besteht ein Fahrdienst für Patientenclubtreffen. Diese Personen werden von zu Hause abgeholt und zum Patientenclub gefahren und würden den ÖPNV zur Teilnahme an den Treffen voraussichtlich nicht nutzen bzw. bei Einstellung des Fahrdienstes den Patientenclubtreffen fernbleiben.

IV. Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Im Rahmen der stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen fallen Fahrtkosten für Besuchskontakte für öffentliche Verkehrsmittel an. Eine monatliche Heimfahrt ist im Regelfall pauschal im Pflegesatz der Einrichtung enthalten.

Fahrtkosten für darüber hinausgehende Besuchskontakte werden im Einzelfall aus Mitteln der Jugendhilfe übernommen, sofern die Hilfeempfänger die Kosten hierfür aus eigenen finanziellen Mitteln nicht tragen können.

lm Warendorf stehen Kindern, Jugendlichen und Eltern Erziehungsberatungsstelle in Ahlen, in Beckum-Neubeckum und Warendorf bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Problemlagen zur Hilfesuchende. die nicht am Standort einer der drei Erziehungsberatungsstellen wohnen, können ein Beratungsangebot im Rahmen regelmäßig stattfindender Sprechstunden in den lokalen Familienzentren erhalten. allerdings andauernde Beratungsfälle sind nur am Standort Erziehungsberatungsstellen möglich.

Übernahme neuer Aufgaben

Mit der Einführung des Sozialtickets würde der Kreis Warendorf eine neue freiwillige Aufgabe übernehmen, die nicht originär im Zusammenhang mit seiner Funktion als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr nach dem ÖPNV-Gesetz noch der Sozialhilfe oder als Träger des Jobcenters Träger steht. Verwaltungsaufwand im Jobcenter und in den örtlichen Sozialämtern ist aktuell nicht abzuschätzen. Bei der Ausgabe von Sozialtickets im Jobcenter wäre zu beachten, dass es sich nicht um eine Leistung nach dem SGB II handelt, so dass die daraus entstehenden Verwaltungskosten nicht aus den Bundesmitteln bestritten werden dürfen.

Anlagen:

244/2012 - Antrag

244/2012 - Sozialticket - Anlage 1

244/2012 - Sozialticket - Anlage 2

244/2012 - Sozialticket - Anlage 3

1.	
	Amtsleitung
2.	
	Dezernent
3.	
	Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)
4.	
	Landrat